

## **Polzeiverordnung zur Gefahrenabwehr in der Falkensteiner Höhle**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1, ber. S. 596, 1993, S. 155), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2014 (GBl. S. 378, 379) hat der Bürgermeister als Leiter der Ortspolizeibehörde der Gemeinde Grabenstetten am 27.03.2018 mit Zustimmung des Gemeinderats die folgende Polizeiverordnung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich der Falkensteiner Höhle ab der ersten Verengung 20 m gemessen vom Höhleneingang.

### **§ 2 Benutzung**

Das Begehen und das Tauchen in der Falkensteiner Höhle ist im Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung für Jedermann verboten.

### **§ 3 Ausnahmen**

Die Ortspolizeibehörde kann auf Antrag von dem Verbot in § 2 Ausnahmen zulassen, wenn das Bestehen einer geeigneten Versicherung im Fall einer erforderlichen Bergung und Rettung nachgewiesen wird sowie eine Erklärung zur Übernahme der Einsatzkosten im Rettungs- oder Bergungsfall abgeben wird.

Gewerbliche Nutzer haben für die in ihrer Obhut stehenden Personen mit Antragstellung gemäß Abs. 1 jeweils eine geeignete Versicherung im Bergungsfall und Rettung nachzuweisen und die Übernahme entstehender Bergungs- und Rettungskosten zu erklären.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Vorschrift des §§ 2 oder 3 dieser Polizeiverordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 2 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Polizeiverordnung tritt spätestens 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft

Grabenstetten, den 27.03.2018

---

Die Ortpolizeibehörde

Roland Deh  
Bürgermeister

### Hinweis auf die Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) oder aufgrund des PolG beim Zustandekommen dieser Polizeiverordnung kann innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Grabenstetten geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die oben bezeichnete Rechtsvorschrift als von Anfang an gültig zustandegekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder der Bekanntmachung ortsrechtlicher Vorschriften verletzt worden sind.